

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 169.

Donnerstag den 17. Juni.

1852.

Bekanntmachung.

Nach einer Hohen Ministerial-Berordnung vom 28. Mai d. J. sind, bei Ausstellung von Pässen zu Reisen in das k. k. österreichische Staatsgebiet, den Paßempfängern die etwa in deren Besitz befindlichen Paßkarten vorher abzufordern und bis zur Rückgabe des Passes aufzubewahren.

Es haben daher diejenigen hiesigen Einwohner, welche Pässe der bezeichneten Art nachsuchen, die ihnen bereits ausgestellten Paßkarten mit zur Stelle zu bringen und in unserem Paß-Bureau niederzulegen.

Da ferner, früheren Anordnungen zufolge, Paßkarten nicht anders als nach darauf gebrachtem Signalement und bewirkter, eigenhändiger Unterschrift der Inhaber auszuhändigen sind, so folgt hieraus von selbst, daß diejenigen, welche Paßkarten zu erlangen wünschen, persönlich in unserem Paß-Bureau zu erscheinen haben.

Reisen in die k. k. österreichischen Staaten können mit Paßkarten nur nach Böhmen und lediglich von Sachsen, nicht auch von Bayern aus, für die Dauer von 14 Tagen unternommen werden.

Zur Controle des Aufenthaltes in Böhmen wird, bei dem Ein- und Austritte des Reisenden, von Seiten des k. k. österreichischen Grenzpolizei-Commissariates, oder des betreffenden k. k. Grenzollamtes einer jeden Paßkarte, mittelst eines Stempels, der Ort und der Tag des jedesmaligen Ein- und Austrittes aufgedrückt, daher die Paßkarte, wenn sie den genügenden freien Raum zum Aufdrücken des Stempels nicht mehr darbietet, nicht weiter als Reiselegitimation in Böhmen benutzt werden kann.

Derselbe Fall tritt ein, wenn vom Tage des Grenzübertrittes nach Böhmen an gerechnet 14 Tage verfloßen sind.

Um hiesigen, nach Böhmen reisenden Einwohnern etwaige Unannehmlichkeiten, welche die Nichtbeobachtung vorstehender Bestimmungen nach sich ziehen muß, zu ersparen, sieht man sich zu gegenwärtiger Bekanntmachung veranlaßt.

Leipzig, den 15. Juni 1852.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Stengel, Pol.-Dir.

Bekanntmachung.

Zum Behufe einer schon seit längerer Zeit beabsichtigten Regulirung der Gewässer in und um Leipzig ist die genaue Aufnahme und das Nivellement der verschiedenen Flußgebiete in der Umgebung der Stadt erforderlich. Da es hierzu unvermeidlich ist, verschiedene in der Nähe der Flüsse gelegene Grundstücke zu betreten und auf ihnen die Vermessungen vorzunehmen, so werden die betreffenden Grundstücksbesitzer hierdurch angewiesen, den vom Königlichen Finanzministerium mit obigen Arbeiten beauftragten Ingenieurs nebst ihren Gehilfen den Zutritt zu den Grundstücken, wo dies nöthig ist, so wie die Vornahme der erforderlichen Vermessungsarbeiten auf selbigen zu gestatten, während zugleich die Versicherung gegeben wird, daß beim Betreten der Grundstücke die thunlichste Rücksichtnahme beobachtet werden wird.

Leipzig, den 15. Juni 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Das Rath's-Landgericht.
Stimmel.

Bekanntmachung.

Nachdem von uns im Einverständnisse mit den Herren Stadtverordneten eine Ordnung für die nicht unter die Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837 und 11. September 1843 fallende Einquartierung in hiesiger Stadt aufgestellt und dieselbe von der vorgesehnen Königlichen Regierungsbehörde bestätigt worden ist, so wird solche nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Bestimmungen dieser Einquartierungs-Ordnung vorkommenden Falles von jetzt an allenthalben nachgegangen werden wird, und haben sich daher Alle, die davon betroffen werden, danach zu richten.

Leipzig, den 10. Juni 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.